

Abonnementspreis viertel, 4/3 Rthl. incl. Frangobrief 5 Rthl. durch die Post bezogen 6 Rthl. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrablätter ohne Postbeförderung 26 Rthl. mit Postbeförderung 45 Rthl. Inserate 5gsp. Pettizeile 20 Pf. größere Schriften laut unserem Preisverzeichnis. — Labelsätze 50 Pf. nach höherem Tarif. Reklamen unter dem Redactionsnamen die Spalte 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Abdruck nicht gegeben. Zahlung pro numerando oder durch Postnachschuß.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

№ 50.

Mittwoch den 19. Februar 1879.

73. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Nachdem Rath und Stadtverordnete in gemeinschaftlicher Sitzung am 18. vor. Mon. 2 Mitglieder des katholischen Schulausschusses ernannt haben, sind nach §. 8 der ordnungsmäßigen Bestimmungen über den katholischen Schulausschuss noch 4 Mitglieder des Ausschusses von den katholischen Hausvätern, welche läsig sind, ein bürgerliches Gemeindeglied zu besteuern, aus deren Mitte zu wählen.

Wittwoch, den 19. Februar d. J. annehmen, laden wir die Stimmberechtigten ein, die Stimmzettel, auf denen Name und Stand der vier zu wählenden Hausväter vollständig und deutlich bezeichnet sein muß, an genanntem Tage Nachmittags von 1 bis 4 Uhr im Saale der 1. Bürger Schule abzugeben.

Die Liste der Stimmberechtigten liegt auf unserer Schulleitung, Rathhaus 2. Etage, Zimmer Nr. 6, vom 18. bis 18. Februar von früh 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr öffentlich aus und es wird über etwaigen Einspruch gegen die Liste bis zum 17. Februar Entscheidung gefasst, die Liste aber selbst am 18. Februar geschlossen werden, mit Verlust des Wahlrechts bei der diesmaligen Wahl für diejenigen, welche nicht Aufnahme darin gefunden haben.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georai.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der zu den diesjährigen Schleusenreparaturen voraussichtlich erforderlichen und nachfolgend sub C bezeichneten Materialien soll an einen oder mehrere Bewerber verdingt werden. Die Bedingungen für diese Lieferungen liegen in unserem Bauamt, Rathhaus 2. Etage Zimmer 18 aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Beständige Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: "Schleusenbaumaterialien betreffend" versehen ebendasselbe und zwar bis zum 1. März d. J. Nachmittags 6 Uhr einzureichen.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Irönbilin. Wangemann.

- A. circa 30,000 Stück Mauersteine,
- B. " 900 Hectoliter Altenburger Grauwacke,
- C. " 54 Tonnen Stettiner "Stern"-Cement,
- D. " 180 Cbm. durchgehörter feiner, scharfer Mauerand.
- E. an Steinzeugröhren:
 - 1) circa 640 Lfd. m. gerade Pöhre,
 - 2) " 110 Stück Kniestücke.
- F. an Steinzeugarbeiten:
 - 1) circa 55 Stück Schleuseneinfahrtrinne von Granit,
 - 2) " 55 " Schleuseneinfahrtrinne von Granit,
 - 3) " 54 " Schleusenbedeckel von Granit,
 - 4) " 5 " Sandsteinplatten von Mansdorfer Sandstein zu den Einfahrtrinnen.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung des ersten Absatzes unter II unserer Bekanntmachung v. 30. d. Mts., einige Vorschriften wegen Ausbruch der Kinderpest in Lagen betreffend, werden wir, da sich die an dieser Stelle bestimmten Schlachthöfe für Kinder und Säuglinge im diesigen Schlachthofe und Hofschänke nicht bewährt haben, daß alle hier eingebrachten Kinder und Säuglinge vom 17. laufenden Monats ab der veterinärpolizeilichen Controlle wegen an diesen Orten nur zu den nachbemerkten Tageszeiten zugelassen werden dürfen:

- A. im Schlachthofe:
 - Montag und Freitag von 1—6 Uhr Nachmittags,
 - Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9—12 Uhr Vormittags und 3—8 Uhr Nachmittags und Sonnabend von 8—8 Uhr Nachmittags.
 - B. im Hofschänke Schlachthofe:
 - Montag, Mittwoch und Freitag von 1—6 Uhr Nachmittags und Donnerstag und Sonnabend von 3—7 Uhr Nachmittags.
- Das Schlachten dieser genannten Thiere in Privat-Schlachtereien bleibt dabei auch fernerhin noch verboten. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 M. und im Unerwartensfalle mit Haft bis 8 Wochen geahndet werden.
- Leipzig, am 18. Februar 1879.
- Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Irönbilin. Kreisamer.

Die Strafgewalt des Reichstages.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder, wie er jetzt vorliegt, zeigt ein erhebliches freundlicheres Gesicht, als in der Gestalt, in welcher er uns vor sechs Wochen überreichte. Damals trat er, mit der Einigung des ordentlichen Strafrichters u. A., den Charakter einer bedrohlichen Herausforderung. Diese Schärfe ist ihm durch den Bundesrath genommen. Dennoch bleibt er schon durch die bloße Thatsache seines Daseins für das Verhältnis zwischen Reichstag und Reichsregierung ein beunruhigendes Symptom. Die Motive erkennen ausdrücklich an, daß die Vorlage eine theilweise Abänderung des Art. 27 der Reichsverfassung enthalte, nach welchem Artikel der Reichstag seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung regelt. Während die Beziehungen zwischen der Regierung und der Mehrheit des Reichstags derart, wie man sie unter normalen constitutionellen Verhältnissen voraussetzt, so würde die Thronrede in einer, eine verfassungsmäßige Prärogative der Volksvertretung berührenden Frage doppelt darauf gehalten haben, zuvor Fühlung mit der Majorität zu gewinnen. Statt dessen weiß man, wie der Reichstag, die öffentliche Meinung, nun sagt sogar die verbündeten Regierungen, durch das Erscheinen des Entwurfs in den offiziellen Blättern, "berührt" wurden. In denselben Blättern hat man dann mit verwandter Miene die Frage angegriffen, wie sich der Reichstag beleidigt fühlen kann, wenn man ihm eine Erweiterung seiner Disciplinargewalt entgegenbringe. Eine derartige Vorlage, aus der Initiative der Regierung ohne die Fühlung mit den parlamentarischen Kreisen hervorgegangen, ist und bleibt eine Mißtrauens-Handlung gegen den Reichstag. Durch die erwähnte Bestimmung des Art. 27 der Verfassung ist deutlich genug erklärt, daß dem Reichstage allein das Recht zusteht, die zur Aufrechterhaltung seiner Würde erforderlichen Anordnungen zu treffen. Was der Natur der Sache ergibt

sich, daß dabei dem Reichstage völlig freie Wahl gelassen sein muß, diejenigen Disciplinarmittel anzuwenden, durch welche allein der beabsichtigte Zweck wirksam erreicht werden kann. Ohne Zweifel geht die bestehende Geschäftsordnung in ihren Disciplinarbestimmungen bei Weitem nicht bis an die Grenze des Möglichen. Der Reichstag würde also jeden Augenblick, sobald er dies für nötig fände, eine Verschärfung jener Bestimmungen eintreten lassen können. Wenn nun trotzdem dem Reichstage ganz ohne seinen Wunsch von Seiten der Regierung eine "erweiterte gesetzliche Unterlage" seiner Disciplinarmittel aufgetragen werden soll, so heißt das mit anderen Worten: der Reichstag hat es bisher nicht verstanden, seine Würde aus eigener Kraft genügend zu wahren. Dieser Vorwurf liegt in dem jetzigen Entwurf des Bundesraths ebenso sehr wie in der ursprünglichen Vorlage des Reichstags, und deshalb wird der Reichstag um seines eigenen Ansehens willen jenen ebenso zurückweisen müssen wie diese. Dabei erwacht dem Reichstage allerdings die Verpflichtung, die Nation darüber zu veranschaulichen, daß dem wirklichen Bedürfnisse im Rahmen der Geschäftsordnung vollumfänglich genügt werden kann. Die Thronrede bezeichnet als nächsten Zweck der Vorlage, "dem Reichstage die Möglichkeit zu gewähren, die Ehre der Mitglieder, welche dem Reichstage nicht angehören, gegen die Ausschreitungen einzelner Mitglieder zu schützen." Wir erkennen nicht, daß der Mangel jeder Bestimmung, welche gegen ungerechtfertigte Angriffe auf Dritte Remedur zusichert, wiederholt empfunden worden ist; wir sehen aber nicht ein, warum nicht durch die Geschäftsordnung ein Organ des Reichstags geschaffen werden könnte, welches etwaige Beschwerden Außenstehender zu prüfen und je nach dem Ergebnis das betreffende Mitglied des Hauses zum öffentlichen Widerruf zu zwingen hätte. Ferner soll durch den Gesetzentwurf nach der Thronrede dem Reichstage die Möglichkeit gegeben werden, "seiner eigenen Autorität da, wo sie verkannt wird, vollen Nachdruck zu ge-

Die Zimmerarbeiten zu dem Neubau eines Laboratoriums mit Nebengebäude bei der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt zu Rödern bei Leipzig sollen nach Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern zu Dresden mit Einschluß der Materialien im Wege der Submission unter Vorbehalt der Kaufwahl und der Entscheidung in der Sache an Unternehmer verdingt werden.

Die Autographien, Blanketts und Ausführungsbestimmungen liegen bei dem Bauath Becker in Leipzig, Johannesgasse Nr. 6, II. zur Einsicht bereit und können gegen Deposition von 15 M. in Empfang genommen werden.

Diejenigen Bauwerken, welche hierauf zu reflectiren gesonnen sind, werden ersucht, ihre Forderungen unter Beifügung des ausgefüllten und vollständigen Blanketts nebst Autographien versiegelt und unter der Aufschrift "Neubau des Laboratoriums" bis zum 2. März Abends 6 Uhr einzureichen, worauf ihnen die deponirten 15 M. zurückerstattet werden.

Bekanntmachung.

Denjenigen Grundstücksbesitzern beziehentlich Garteninhabern, welche ihre Bäume, Sträucher, Hecken u. dgl. nicht oder nicht genügend gegen Raupen säubern lassen, wird hierdurch unter Hinweis auf die Bestimmung in §. 368, 2 des Strafgesetzbuches bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu sechsmonatlicher Haft aufgeboten, ungesäumt und längstens bis Ende Februar dieses Jahres gehörig raupen sowie die Raupenneker vertilgen zu lassen.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georai. Richter

Bekanntmachung.

Die am 8. d. Mts. zur Vermietung vertheilten Abtheilungen Nr. 8, 23, 24 der Fleischhalle am Hospitalplatze sind den Gebäudeteuern zugeschlagen worden und die übrigen Bieter daher in Gemäßheit der Vertheilungsbedingungen ihrer Gebote, wie hiermit geschieht, zu entlassen.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georai. Gerutti.

Thomaschule.

Die zur Aufnahme in die Sexta und Quinta angemeldeten Knaben aus Leipzig haben sich zu der Prüfung am 5. März 8 Uhr Vormittags mit Schreibmaterialien einzufinden und dabei ihre Censuren, Tauf- und Impfscheine, soweit dies noch nicht geschehen ist, vorzulegen.

Dr. Eckstein.

Bekanntmachung.

Der erforderliche Bedarf an Kartoffeln und Mohrrüben in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1879 bei dem Garnison-Vogareth Leipzig soll im Wege der Submission vergeben werden. Bieteranten, welche darauf reflectiren, wollen ihre Offerten versiegelt mit der Aufschrift "Kartoffeln und Mohrrüben-Lieferung betreffend" bis zum 25. Februar cr. Vormittags 11 Uhr an das unterzeichnete Vogareth, Opernplatz bei Cobitz, Zimmer Nr. 38, portofrei einfinden, woselbst auch die Bedingungen von heute an eingesehen werden können.

Königliches Garnison-Vogareth.

Submission.

Die Lieferung der vom 1. April 1879 bis 1. April 1880 beim Garnison-Vogareth Leipzig erforderlichen Naturalien, als circa

90 Centner Roggenmehl,	9 Centner Reis,
9 " Erbsen,	8 " Rüböl,
9 " weiße Bohnen,	24000 Pfund Brod II. Sorte,
9 " Linsen,	3000 " Semmel,
9 " feine Grapuzen,	100 Centner Rindfleisch,
12 " Hirse,	9 " Hammelfleisch,
5 " Weizenroggen,	9 " Schweinefleisch,
7 " Buchweizenroggen,	eine geringe Quantität Kalbfleisch,
7 " Gerstengröße,	150 Hectoliter Brauabier,
7 " Hafergröße,	1400 bis 1700 Portionen echt Baverisches Bier,

soll im Wege der Submission vergeben werden. Bieteranten wollen ihre Offerten versiegelt und mit der Aufschrift "Naturalien-Lieferung betreffend" bis zum 25. Februar cr., Vormittags 1/12 Uhr, an das unterzeichnete Garnison-Vogareth, Zimmer Nr. 38, portofrei einfinden, woselbst auch die Bedingungen von heute an zur Einsicht ausliegen.

Königliches Garnison-Vogareth.

währen." Auch hier kann nicht geleugnet werden, daß innerhalb wie außerhalb des Parlamentes schon öfter der Gedanke erwogen worden ist, schärfere Repressivmittel gegen Excesse zu schaffen, als sie bisher zur Verfügung stehen. Auch hier aber ist wiederum nicht abzusehen, warum die im Rahmen einer Geschäftsordnung gegebenen Möglichkeiten nicht ausreichen sollten. Man kann sich diese Möglichkeiten ziemlich mannichfaltig construire. Der vorliegende Entwurf enthält als äußerstes Mittel Ausschließung aus dem Reichstage auf eine bestimmte Zeitdauer, welche bis zum Ende der Legislaturperiode erstreckt werden kann. In den Motiven wird die Ansicht ausgesprochen, daß die Frage, ob aus der dem Reichstage durch Art. 27 der Verfassung gewährten Autonomie die Befugnis abgeleitet werden könne, ein Mitglied auch nur zeitweilig von der Theilnahme an den Verhandlungen auszuschließen, sich rechtlich in Zweifel ziehen lasse. Als Anlage ist aber ein Bericht der Verfassungskommission der preussischen zweiten Kammer von 1849 beigefügt, nach welchem die letztere auf Grund der gleichen Disciplinargewalt, wie sie dem Reichstage beizubehalten, einstimmig zur vorübergehenden Exclusion eines Mitgliedes für befugt erklärt wurde.

Nach unserer Meinung ergibt sich aus der Disciplinargewalt des Reichstags ganz von selbst, daß dem Reichstage, wenn einem unbedingten Mitgliede gegenüber alle anderen Mittel versagen, auch das letzte und sicher wirkende Mittel, die Ausschließung, zuzusetzen muß. Fraglich dürfte nur sein, ob diese Maßregel in der Form der Ausschließung von der Theilnahme an den Sitzungen auf eine bestimmte Zeitdauer statthaft wäre, oder ob sie nicht vielmehr in der Form der Mandatsentziehung zu erfolgen hätte. Im ersteren Falle würde der Wähler des Betroffenen auf die gleiche Zeitdauer seiner Vertretung beraubt werden, was im letzteren Falle durch beschleunigte Anordnung einer Ersatzwahl vermieden werden würde. Jedenfalls aber ist klar, daß durch die Geschäftsordnung genügende Mittel zur Verfügung gestellt werden können, um der Autorität des Reichstags da, wo sie verkannt wird, vollen Nachdruck zu gewähren, und man darf zu der Vertretung der Nation gemäß das Vertrauen hegen, daß sie von diesen Mitteln, soweit es erforderlich, auch Gebrauch machen wird. Auf der anderen Seite aber wird man begreiflich finden, wenn der Reichstag gegenüber dem möglichen Mißbrauche, welchen eine zufällige Majorität mit weitreichenden Disciplinarmitteln treiben könnte, diese Fragen mit äußerster Vorsicht behandelt.

Ganz außerhalb der Zweckbestimmung, welche die Thronrede dem vorliegenden Gesetzentwurf gab, steht die in demselben geplante Beschränkung der freien Veröffentlichung der Sitzungsberichte. Diese würde sich allerdings nur durch einen, Art. 22 der Verfassung ändernden Act der Gesetzgebung erreichen lassen. Aber sie wäre nicht allein überhaupt unverträglich mit der verfassungsmäßigen Garantirten Öffentlichkeit der Sitzungen, sondern sie wäre auch schlechterdings unausführbar, wenn nicht jede geordnete Berichterstattung umöglich werden sollte. Bereits Ende dieser Woche soll der Gesetzentwurf auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Fractionen werden — so wird aus Berlin gemeldet — in den nächsten Tagen bereits über ihre Stellung zu der Angelegenheit in Berathung treten. Die Berwertung des Gesetzentwurfs durch sämtliche Parteien, mit Ausnahme der Conservativen, kann keinem Zweifel unterliegen; es kann sich nur darum handeln, ob durch eine freiwillige, aus der Initiative des Reichstags hervorgehende Aenderung der Geschäftsordnung dem "berechtigten Kerne" der Vorlage Rechnung getragen werden soll, und in dieser Hinsicht lassen sich auch unter den nationalliberalen Abgeordneten viele bejahende Stimmen vernehmen. Man wird jedoch jedenfalls den Conservativen den Vortritt in dieser Frage überlassen und abwarten, welcherlei Anträge von dieser Seite ausgehen.